

Festlegungen zur Durchführung von Lehrgängen in der Aus- und Weiterbildung

1. Jeder Lehrgang der Traineraus- und Weiterbildung ist, entsprechend der AR des Lehrausschusses, durch eine bestätigte Ausschreibung bekannt zu geben. Diese Ausschreibung muss mindestens beinhalten:
 - Ort und Termin des Lehrgangs,
 - Zeitdauer (Anfang und Ende des Lehrgangs),
 - Lehrgangsleiter (namentlich und Kontaktdaten),
 - Dozenten (namentlich),
 - Ausbildungsinhalt (Modul),
 - Festlegungen zur Kostenbeteiligung,
 - Bankverbindung des SVS.
2. Für alle finanziellen Belange ist die Finanzordnung des SVS verbindlich.
3. Die Kosten für jeden Lehrgang sind zu kalkulieren.
4. In der jeweiligen Ausschreibung sind die von den Teilnehmern zu entrichtenden Beträge und deren Fälligkeit festzulegen (Banküberweisung). Die Summe der Eigenanteile aller Teilnehmer muss mindestens 30% der Gesamtkosten betragen; für die Weiterbildung beträgt die Summe der Eigenanteile aller Teilnehmer 100%.
5. Prüfungsgebühren sind entsprechend der Arbeitsrichtlinie zur Finanzordnung zu entrichten.
6. Allgemeiner Meldeschluss für Lehrgänge ist 14 Tage vor Lehrgangsbeginn. Haben sich bis zu diesem Zeitpunkt weniger als sieben Teilnehmer angemeldet, kann der Referent für Aus- und Weiterbildung den Lehrgang absagen.
7. Jeder Ausbildungsgruppe gehören maximal 12 Teilnehmern an. Die Einteilung der einzelnen Gruppen obliegt dem Lehrgangsleiter.

Dozenten

1. Voraussetzungen für den Einsatz als Dozent sind eine gültige Trainerlizenz und das Vorliegen eines Dozentenvertrages.
2. Alle Dozenten in der Trainerausbildung haben entsprechend den Vorgaben des DOSB ein gültiges DOSB-Ausbilderzertifikat nachzuweisen.
3. In Ausnahmefällen kann ein Dozent ohne DOSB-Ausbilderzertifikat unter Anleitung eines Dozenten mit DOSB-Zertifikat für maximal eine Ausbildungseinheit eingesetzt werden.
4. Die Vergütung der Dozenten und Lehrgangsleiter erfolgt entsprechend der Arbeitsrichtlinie zur Finanzordnung vom 08.02.2009.

Sonstiges

1. Der Verbandstag des SVS hat am 17.04.2010 über die neu gefasste Finanzordnung zu beschließen. Alle hier getroffenen finanziellen Festlegungen sind dann der beschlossenen Finanzordnung unterzuordnen.